



STADT BECKUM

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebs-
erweiterung Berief Feinkost GmbH“**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Hinweis:

die faunistischen Kartierungen Frühjahr 2014 sind noch nicht abschließend berücksichtigt



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebs- erweiterung Berief Feinkost GmbH“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Beckum
Postfach 1863
59248 Beckum

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Brand
Dipl.-Ing. Martina Gaebler

Herford, den 09.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	1
2.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	3
2.3	Artenschutz in der Bauleitplanung	4
2.4	Prüfverfahren	5
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2.6	Verwendete Datengrundlagen	6
2.7	Beschreibung des Plangebietes	7
3.	Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	8
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3.2	Wirkungsprognose für die Bauzeit	8
3.3	Artenspektrum	9
3.4	Ergebnis der Vorprüfung	9
4.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	11
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	16
4.3	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	17
5.	Zusammenfassung	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Werkleitplan zur geplanten Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH (ohne Maßstab, Quelle: Thiele Linnenberg Planungsgesellschaft mbH, Hamburg)	2
Abb. 2	Nachweise der Feldlerche 2012 und 2014 (Stadt Beckum, 2012) (Müller, 2014)	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1.	Flug- und Ortungsverhalten von Fledermäusen (Auszug aus Tabelle 2 in BRINKMANN et al. 2012)	11
Tab. 2.	Empfindlichkeit von Fledermausarten gegenüber Lichtemissionen (Auszug aus Tabelle 3 in BRINKMANN et al. 2012)	13

Anhang 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4214
Anhang 2 Vorprüfung der Betroffenheit
Anhang 3 Prüfprotokolle



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Berief Feinkost GmbH plant die Erweiterung ihres bestehenden Firmensitzes in Beckum-Roland. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Neubaus sollen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“ geschaffen werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größenordnung von ca. 7,1 ha (inkl. vorhandener Straßenfläche) und liegt westlich der L 586 im Stadtteil Beckum-Roland. Derzeit wird das Plangebiet im Wesentlichen landwirtschaftlich als Acker genutzt. Zukünftig sollen die Flächen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt werden. Randbereiche sollen insbesondere der landschaftlichen Einbindung und Eingrünung des Standortes sowie der Pufferwirkung zu angrenzenden Fließgewässerbereichen dienen.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Planverfahren mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und stellt eine Grundlage für die im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu treffenden artenschutzrechtlichen Aussagen dar.

2. Grundlagen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Ansiedlung neuer Logistik- und Produktionshallen, eines Verwaltungsgebäudes, Verladebereiche, Stellplätze und Umfahrten für die Firma Berief Feinkost GmbH auf einer Fläche von 5,35 (siehe Abb. 1). Die Produktions- und Lagerhallen sind mit einer Höhe von maximal 12,5 m, das Verwaltungsgebäude mit 15,0 m über Gelände vorgesehen.





**Abb. 1 Werkleitplan zur geplanten Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH
(ohne Maßstab, Quelle: Thiele Linnenberg Planungsgesellschaft mbH, Hamburg)**

Der vorhandene Betrieb östlich der L 586 wird über eine Transportleitung an den Neubau angeschlossen. Die Erschließung des geplanten Gewerbestandortes erfolgt durch den Ausbau des bestehenden Knotenpunktes der L 586 zum Gewerbegebiet Kerkbreite.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen am Liebach werden erhalten und ergänzt. An der Westgrenze des Plangebietes wird der vorhandene, ca. 200 m lange und 10 m breite Uferstrandstreifen entlang des Liebachs festgesetzt und extensiv durch Mahd im Abstand von zwei Jahren gepflegt. Zur Abschirmung wird zwischen Uferstrandstreifen und Bauflächen eine ein- bis zweireihige Strauchhecke ergänzt. An der Nordgrenze des Plangebietes ist ein ca. 25 m breiter und 160 m langer Korridor für eine naturnahe Gestaltung des Liebachs vorgesehen. Der Gewässerlauf soll in natürlichen Mäandern durch die Sukzessionsfläche geführt werden. Zwischen der geplanten naturnahen Gewässeraue und dem Gewerbebetrieb ist zur Abschirmung die Anlage von Gehölzstrukturen vorgesehen. Zur weiteren Abschirmung zur freien Landschaft nach Süden ist mit Baubeginn die Anlage einer vierreihigen Baum-Strauch-Hecke vorgesehen. Entlang der L 586 ist zudem die Anlage einer Rasenfläche mit Einzelbaumpflanzungen geplant.

Zur Behandlung von Niederschlagswasser ist die Anordnung eines Regenrückhaltebeckens im nördlichen Plangebiet mit einem gedrosselten Abschlag in den Liebach vorgesehen. Das Niederschlagswasser der Verkehrs- und Parkflächen wird vorgeklärt in die Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Das Vorhaben soll in insgesamt vier Bauabschnitten realisiert werden. Als Baubeginn für den ersten Bauabschnitt ist der Herbst 2014 vorgesehen. Die nachfolgenden Abschnitte sollen sukzessiv nachfolgend realisiert werden. Die Realisierung der abschirmenden Gehölzanpflanzungen an der Süd-, West- und Nordgrenze ist frühzeitig mit Baubeginn vorgesehen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Danach sind die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Vorhabengenehmigung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1, 5 und 6 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,



- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Arten, zu denen u.a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ erstellt. Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW haben eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV, MKULNV 2010). Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung. Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt:

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als



7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplans vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder einen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG aus (@LINFOS unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>).
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

2.4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigelegte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV 2014).

Für die Artengruppe der Vögel liegen zudem Kartiierungsergebnisse aus dem Masterplan Erneuerbare Energien Beckum aus dem Jahr 2012 im Hinblick auf windkraftsensiblen Arten vor (STADT BECKUM 2012). Als windkraftsensibel gelten Seetaucher, Lappentaucher, Störche, Schwäne, Gänse, Enten, Greifvögel, Watvögel, Eulen, Rauhfußhühner, Wachtel, Wachtelkönig und Singvögel.

Ergänzend zu den vorliegenden Ergebnissen der Artengruppe Vögel wurden Kontrollen hinsichtlich einer möglichen Habitateignung der Kopfbäume für den Steinkauz sowie zum Brutstatus der Feldlerche im Jahr 2014 durchgeführt (MÜLLER 2014). Zusätzlich wurde aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung im Bereich des nördlich angrenzenden Niederungsbereichs des Liebachs eine Übersichtskartierung zur Erfassung des Arteninventars der Fledermausfauna erstellt (MÜLLER 2014).

Im Frühjahr 2014 fanden zudem Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.



2.7 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt. Am westlichen Straßenrand der L 586 grenzt ein Straßenseitengraben mit einzelnen Bäumen an.

Im Westen wird der Vorhabenbereich durch den Liebach begrenzt. Das Fließgewässer hat ein enges und stark begradigtes Grabenprofil, in dessen Böschung im nördlichen Abschnitt Gebüsche sowie mehrere Kopfweiden mit einem Stammdurchmesser von bis zu 70 cm stocken. Entlang des Liebachs ist auf einer Breite von etwa 10 m ein Uferrandstreifen angelegt. An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs fließt der Liebach mit dem von Westen kommenden Nachtkampsbach zusammen. Am Rand eines Waldbestands aus Erlen und Eschen mittlerer Altersstruktur fließt er als Liebach in West-Ost-Richtung dem Hellbach und später über die Angel der Werse zu. Am südlichen Ufer des Baches stockt auch hier eine Reihe aus alten Kopfweiden, der Waldbestand setzt sich in westliche Richtung entlang des Gewässers fort.

Das weitere Umfeld des Geltungsbereichs wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die von Hecken und Gehölzstreifen entlang der Flurstücksgrenzen gegliedert werden. Die nächstliegenden Gebäude sind nördlich angrenzend eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne sowie die Hofstelle Gut Friedrichshorst mit Wohn- und Stallgebäuden.

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen der Bauleitplanung dar:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Rückschnitt, Beseitigung oder Veränderung von Vegetation,
- Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc. (auch während der Bauzeiten),
- Änderung der Nutzungsintensität;
- Verkehrszunahme, dadurch Störung, und ggf. Zunahme des Kollisionsrisikos.

Durch das Vorhaben werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Überplanung von Strukturen mit besonderem Habitatpotenzial wie z. B. Gehölzen ist nicht vorgesehen. Neben dem unmittelbaren Habitatverlust durch Überbauung von Biotopen ist die Wirkung der geplanten Gebäude auf angrenzende Habitate von Relevanz. Durch die Massivität und Höhe der geplanten Gebäude ist von einer „Kulissenwirkung“ auf angrenzende Offenlandhabitate insbesondere in südliche Richtung auszugehen.

Darüber hinaus bewirkt die Gewerbeerweiterung neuen Fahrzeugverkehr durch LKW und PKW auf dem Betriebsgelände selbst und den Zuwegungen. Damit verbunden sind Lärm- und Lichtemissionen durch die Fahrzeuge sowie Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung (z. B. Parkflächen, Verladebereiche), welche auf vorhandene Habitatstrukturen wirken.

Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben können auch durch baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauzeit kommt es zu einem verstärkten Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und den angrenzenden Flächen. Lärm- und Lichtimmissionen sowie Vibrationen wirken dabei auch auf die angrenzenden Gehölzstrukturen und Offenlandbereiche.

3.2 Wirkungsprognose für die Bauzeit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geschaffen. Da für den Bebauungsplan eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird, dient diese zunächst als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung einzelner Bauvorhaben im Bauantragsverfahren. Nach der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der



baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV, MKULNV 2010) besteht die Möglichkeit, dass in einem Zeitraum von bis zu sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes keine weitere Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen des Bauantragverfahrens erfolgt (siehe hierzu auch Kapitel 2.2).

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bedeutet dies, dass die Beurteilung potenzieller Auswirkungen des Vorhabens einen Entwicklungszeitraum von sieben Jahren zu berücksichtigen hat. Innerhalb dieses Zeitraumes können neue Habitate im Plangebiet entstehen. Ebenso ist eine Ausbreitung von planungsrelevanten Arten möglich, die vorher nicht im Gebiet verbreitet waren, obwohl ggf. die erforderlichen Habitatstrukturen vorhanden sind. Darüber hinaus besteht in diesem langen Zeitraum grundsätzlich die Möglichkeit, dass Arten z. B. aufgrund einer Neueinstufung ihrer Gefährdung in die Gruppe der im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen Arten neu aufgenommen werden, die zuvor nicht relevant waren.

3.3 Artenspektrum

Nachfolgend werden die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort und der oben beschriebenen Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen 11 Fledermaus-, 29 Vogel- und 3 Amphibienarten. Der Liste der auf dem Messtischblatt nachgewiesenen Arten in Anlage 1 (LANUV 2014) wurden keine weiteren Arten hinzugefügt, da die Biotopausstattung des Plangebietes keine Rückschlüsse auf das Vorkommen weiterer Arten zuließ.

3.4 Ergebnis der Vorprüfung

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4214 (siehe Anlage 1) ein Prüfraster für potenzielle Arten darstellt, erfolgt in Anlage 2 eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist. Es handelt sich hierbei um folgende Arten:

Fledermäuse (die Auswahl wird nach Vorlage der aktuellen faunistischen Kartierungen angepasst)

- Breitflügelfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr

Greif- und Eulenvögel

- Habicht
- Mäusebussard
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Sperber
- Turmfalke
- Wespenbussard
- Schleiereule
- Steinkauz
- Uhu
- Waldkauz
- Waldohreule

Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur

- Feldlerche
- Kiebitz
- Rebhuhn

Gehölzgebunden brütende Vogelarten

- Kleinspecht
- Nachtigall
- Turteltaube

Schwalben

- Mehlschwalbe

Amphibien

- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Kammolch

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die Arten, bei denen aufgrund der Konfliktanalyse in Anlage 2 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgte eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 3). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt. Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst.

Fledermäuse (Aktualisierung nach Vorlage des Gutachtens)

Der Liebach mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen ist als Leitstruktur für Fledermäuse geeignet. Eine Wirkung des Vorhabens auf eine ggf. vorhandene Flugstraße kann somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme von Großem und Kleinen Abendsegler wird nach BRINKMANN et al. (2012) für alle für das Plangebiet relevanten Fledermausarten von einem mehr oder weniger stark strukturgebundenem Flugverhalten ausgegangen (siehe Tab. 1).

Tab. 1. Flug- und Ortungsverhalten von Fledermäusen
(Auszug aus Tabelle 2 in BRINKMANN et al. 2012)

Schematische Einteilung der Fledermausarten in strukturgebundenen, bedingt strukturgebundenen und wenig strukturgebundenen (Jäger des freien Luftraums) Flugverhalten; Übergänge bei der Strukturbindung sind möglich (X),

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Struktur-gebunden	Bedingt struktur-gebunden	Wenig struktur-gebunden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		X	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	(X)	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	(X)	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	(X)	X	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	(X)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler			X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		X	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		X	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X		

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, dass der Liebach in einem ca. 10 m breiten Korridor naturnah gestaltet wird. Neben dem Erhalt und der Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen ist ein Sukzessions- bzw. Uferrandstreifen vorgesehen. Die vorge-

sehene Maßnahmenplanung stellt damit sicher, dass die mögliche Funktionalität des Liebachs als Leitstruktur für Fledermäuse auch weiterhin erhalten bleibt.

Darüber hinaus gehen durch die Planung potenzielle Jagdhabitats für Fledermäuse verloren. Aufgrund der vorhandenen intensiven Ackernutzung kann jedoch eine Bedeutung der zur Überbauung vorgesehenen Flächen als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Strukturen entlang des Liebachs (Gehölze und Uferstrandstreifen) besitzen ein gutes Potenzial als Jagdhabitat. Diese Strukturen bleiben erhalten und werden optimiert und stehen somit weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, die eher im freien Gelände jagen und wenig strukturgebunden fliegen, werden auf die im Umfeld vorhandenen Jagdhabitats ausweichen können.

Mit dem Vorhaben ist keine Überplanung von Habitatstrukturen verbunden, welche eine Eignung als Quartier für Fledermäuse besitzen könnten. Grundsätzlich kann aber das Vorhandensein von Quartieren im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Lärm kann grundsätzlich zur Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat führen. Erhebliche Auswirkungen von Lärm auf Fledermäuse können aufgrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung dieser Wirkung jedoch ausgeschlossen werden.

Ebenso wird aufgrund der auf dem Betriebsgelände zu erwartenden geringen Fahrgeschwindigkeit von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse ausgegangen.

Ggf. vorhandene Flugstraßen, Jagdhabitats und Quartiere könnten durch die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Lichtmissionen beeinträchtigt werden. Lichtmissionen können dabei vom Liefer- und Besucherverkehr sowie von möglichen Außenbeleuchtungen an den Gebäuden und Parkflächen ausgehen. Als besonders lichtempfindlich gelten nach BRINKMANN et al. (2012) die Arten Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr (siehe hierzu Tab. 2). Durch die vorgesehene Heckenpflanzungen, die zum Liebach nach Norden als baumbetonte Pflanzung ausgeführt wird, geht eine gewisse lichtabschirmende Wirkung aus, zumal die Gehölze während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse im belaubten Zustand sind.

Die Beleuchtung von Gebäuden und Stellplatzflächen kann ggf. zur Störung lichtempfindlicher Fledermausarten führen, wenn diese auf angrenzende Habitatstrukturen wirkt. Als Vermeidungsmaßnahme für lichtempfindliche Fledermausarten ist die Beleuchtung durch die Wahl des Leuchtmittels bzw. die räumliche und ggf. zeitliche Beschränkung so zu gestalten, dass die störende Wirkung des Lichts auf Fledermäuse minimiert und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Als besonders wirkungsvoll sind dabei Natriumniederdruckdrucklampen und LED-Lampen mit einem Spektrum zwischen 1.800 und 2.700 Kelvin einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen von potenziellen Flugstraßen, Quartie-

ren oder Jagdhabitaten durch die Wirkung von Beleuchtung können somit ausgeschlossen werden.

**Tab. 2. Empfindlichkeit von Fledermausarten gegenüber Lichtemissionen
 (Auszug aus Tabelle 3 in BRINKMANN et al. 2012)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	gering
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	hoch
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	hoch
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	hoch
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	hoch
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	hoch
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	gering
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	gering
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	gering
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	gering
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	hoch

Potenziell erhebliche Wirkungen des Vorhabens auf die Gruppe der Fledermäuse sind somit auf die möglichen Wirkungen von Lichtemissionen beschränkt. Die aufgeführten Fledermausarten werden daher entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Lichteinwirkungen in zwei Artengruppen eingeteilt. Anlage 3 sind die Prüfprotokolle zu folgenden Fledermausgruppen zu entnehmen:

- Fledermausarten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen
- Fledermausarten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen

Vögel

Durch das Vorhaben werden Ackerflächen in Anspruch genommen, welche grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat für bodenbrütende Arten der offenen Feldflur besitzen. Ebenso ist eine Bedeutung der Flächen als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für Vögel nicht auszuschließen. Die den Liebach begleitenden Gehölzstrukturen stellen ein geeignetes Bruthabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten dar. Störende Wirkungen des Vorhabens auf diese Habitate sind während der Bauzeit und durch den Anlagenbetrieb möglich.

Für die Gruppe der Greif- und Eulenvögel besitzt die Vorhabenfläche eine mögliche Bedeutung als Jagdhabitat. Eine essenzielle Bedeutung der verloren gehenden Nahrungsflächen kann aufgrund von Struktur und Größe der Flächen ausgeschlossen werden. Zudem besitzen die Arten einen großen Aktionsradius, der ein Ausweichen auf im Umfeld vorhandene Nahrungshabitate ermöglicht. Der Verlust, der durch die Überbauung der Ackerfläche entsteht, ist somit als nicht populationsrelevant einzustufen.

Eine Bedeutung der Gehölzstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens als Bruthabitat für Greif- und Eulenvögel wird aufgrund der fehlenden Nachweise im Rahmen der Kartierung aus dem Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012) ausgeschlossen. Die Gehölzflächen werden in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten und durch die vorgesehene Maßnahmenplanung aufgewertet.

Ca. 600 m östlich der Vorhabenfläche wurde im Jahr 2012 ein Uhu-Brutpaar im Bereich eines stillgelegten Zementwerkes nachgewiesen. Durch die Lage des Brutplatzes im Gewerbegebiet besteht eine Vorbelastung und es kann von gewissen Gewöhnungseffekten an gewerbetypische Störungen ausgegangen werden. Störende Wirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf diesen Brutplatz können zudem aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) können grundsätzlich durch den unmittelbaren Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Überplanung der Ackerfläche betroffen sein. Darüber hinaus entstehen durch die geplanten Gebäude und Gehölzriegel sogenannte „Kulissenwirkungen“. Von der Feldlerche z. B. werden zu Gehölzen und Einzelgehöften i. d. R. Abstände von 50 - 120 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985), zu geschlossenen Vertikalstrukturen, die das Blickfeld der Feldlerchen eingrenzen, werden Abstände von ca. 120 m eingehalten (OELKE 1968, JENNY 1990). Aus dem Jahr 2012 gibt es einen Brutnachweis der Feldlerche wenige Meter südlich des Geltungsbereichs auf einer angrenzenden Ackerfläche (STADT BECKUM 2012). Im Rahmen von avifaunistischen Kartierungen im Frühjahr 2014 konnte ein Reviernachweis von zwei Feldlerchenpaaren südlich der Vorhabenfläche erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Gebäude und den vorgesehenen Gehölzriegel an der Südgrenze zukünftig ein Abstand eingehalten wird, der zu einem Teilverlust des Bruthabitats aufgrund des Meidungsverhaltens führt.

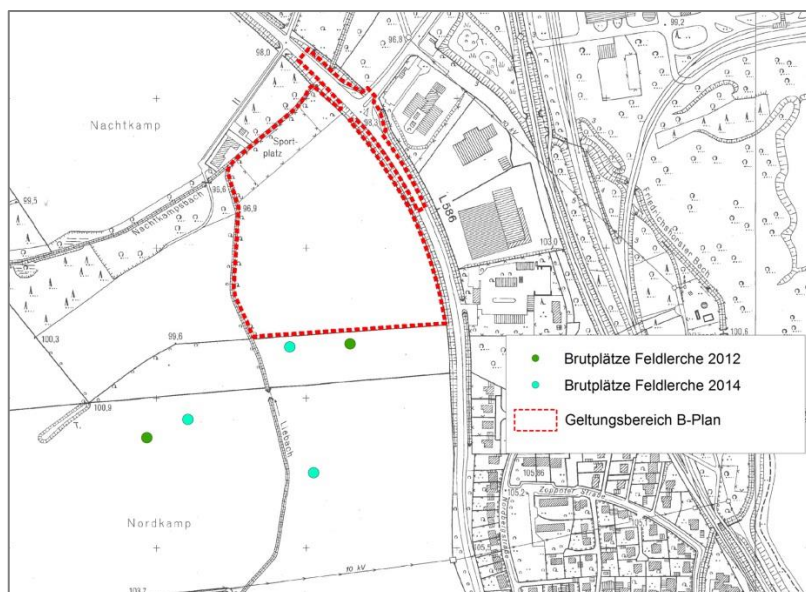


Abb. 2 Nachweise der Feldlerche 2012 und 2014 (Stadt Beckum, 2012) (Müller, 2014)

Die Brutreviere der Feldlerche sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar (LANUV 2014). Da die Brutplätze der Feldlerche von Jahr zu Jahr entsprechend der Fruchtfolge auf den Ackerstandorten wechseln, kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung eine erfolgreiche Brut an gleicher Stelle stattgefunden hat. Unter der Annahme einer sogenannten worst-case-Betrachtung wird dies jedoch angenommen. Unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt Beckum gehen zudem potenzielle Bruthabitats von Kiebitz und Rebhuhn durch das Vorhaben verloren. Aufgrund vergleichbarer Habitatsprüche erfüllen Maßnahmen für die Feldlerche ebenfalls die Lebensraumsprüche für Kiebitz und Rebhuhn. Diese Habitatverluste werden durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), die in Kombination mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geleistet wird, kompensiert.

Als CEF-Maßnahme für bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur ist die Anlage einer 1.000 m² großen Blühfläche entlang einer Grabenstruktur in der **Gemarkung Beckum, Flur 321, Flurstück 137** südlich des Hellbachs an der L 586 vorgesehen. Die Fläche befindet sich in der freien Feldflur angrenzend an eine vorhandene Ackerfläche und trägt dazu bei, das Nahrungsangebot für die Arten der offenen Feldflur zu verbessern. Die Maßnahme wird durch den bewirtschaftenden Landwirt dauerhaft aufrechterhalten und über eine privatrechtliche Einigung zwischen ihm und dem Vorhabenträger dauerhaft als Ausgleichsmaßnahme gesichert. Die Maßnahme liegt in einer Entfernung von etwa 800 m zum Vorhabenbereich und ist damit geeignet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ein Vorkommen gehölzgebunden brütender Vogelarten (Kleinspecht, Nachtigall, Turteltaube) im Wirkungsbereich des Vorhabens ist nicht auszuschließen. Störende Lärmemissionen des Vorhabens während der Bauzeit und durch den Betrieb der Gewerbefläche sind möglich. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen und damit eine Zerstörung ihrer Brutstätte kann jedoch ausgeschlossen werden.

Durch die Baufeldfreimachung und die sich anschließenden Bauarbeiten für die jeweiligen Bauabschnitte werden die gehölzgebunden brütenden Vogelarten evtl. zeitweise vergrämt, können aber auf geeignete Brutstandorte außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wirken betriebsbedingte Störfaktoren wie Licht, Lärm oder Bewegung. Diese Wirkungen werden durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen zumindest teilweise abgeschirmt. Insgesamt werden die Störwirkungen des Vorhabens als nicht erheblich eingestuft, so dass keine populationsrelevanten Wirkungen erzielt werden. Die ökologische Funktion der Brut- und Nahrungsräume der gehölzgebunden brütenden Vogelarten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die Mehlschwalbe ist das Plangebiet möglicherweise Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung der verloren gehenden Nahrungsflächen kann aufgrund von Struktur und Größe

der Flächen ausgeschlossen werden. Zudem besitzt die Art einen großen Aktionsradius der ein Ausweichen auf im Umfeld vorhandene Nahrungshabitate ermöglicht. Der Verlust, der durch die Überbauung der Ackerfläche entsteht, ist somit als nicht populationsrelevant einzustufen.

Die aufgeführten Vogelarten werden entsprechend ihrer vorhabenrelevanten Lebensraumansprüche teilweise in Artengruppen eingeteilt. Anlage 3 sind die Prüfprotokolle zu folgenden Artengruppen bzw. Arten zu entnehmen:

- Greif- und Eulenvögel
- Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur
- Gehölzgebunden brütende Vogelarten
- Mehlschwalbe

Amphibien

Im weiteren Umfeld zum Vorhabenbereich gibt es einige Stillgewässer, die ein Lebensraumpotenzial für Amphibien aufweisen können. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird dem Vorhabenbereich jedoch keine Bedeutung als Landlebensraum zugesprochen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind folgende Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

Gestaltung der Außenbeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme)

Die Wahl des Leuchtmittels bzw. die räumliche und ggf. zeitliche Beschränkung der Beleuchtung ist so zu gestalten, dass die störende Wirkung des Lichts auf Fledermäuse minimiert und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Als besonders wirkungsvoll sind dabei Natriumniederdrucklampen und LED-Lampen mit einem Spektrum zwischen 1.800 und 2.700 Kelvin einzustufen.

CEF-Maßnahme für Brutvögel der offenen Feldflur

Der Verlust von (potenziellen) Bruthabitaten der bodenbrütenden Arten der offenen Feldflur Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kompensiert. Vorgesehen ist die Anlage eines Blühstreifens entlang einer Grabenstruktur im Bereich nördlich der Kaiser-Wilhelm-Straße (vgl. Darstellung der Kompensationsflächen in Kap. 4.2.2 Umweltbericht B-Plan). Die Maßnahme dient der Schaffung neuer Nahrungsflächen innerhalb der Agrarlandschaft. Sie ist multifunktional

wirksam und gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

4.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in Kapitel 4.2 dargestellt.



5. Zusammenfassung

Im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche konnten keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten oder planungsrelevanter Weichtiere, Reptilien, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten für das Plangebiet erbracht werden. Zu den im Untersuchungsgebiet nach Auswertung des Mess-tischblattes im Fachinformationssystem der LANUV zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen diverse Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten. Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit mehrerer Vogelarten sowie der Amphibienarten kann aufgrund der fehlenden Habitateignung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Für 11 Fledermausarten und 19 Vogelarten erfolgte eine artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen eines Prüfprotokolls (siehe Anlage 3).

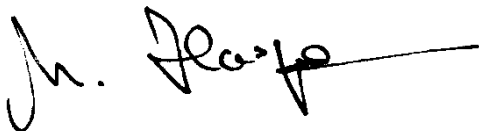
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich. Es handelt sich hierbei um Vorgaben für die Außenbeleuchtung sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für verloren gehende potenzielle Bruthabitate bodenbrütender Vogelarten der offenen Feldflur.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im vorliegenden Fall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Herford im Mai 2014

Der Verfasser



LITERATURVERZEICHNIS

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I.,
SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012):

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. -Eine Arbeitshilfe für
Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirt-
schaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) (ENT-
WURF 2011):

Entwurf der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Arbeitshilfe der ARGE
FÖA Landschaftsplanung GmbH, BG Natur - Prof. Dr. Kerth, Dr. Siemers, Dr. Hel-
lenbroich im Auftrag des BMVBS, Bonn, 101 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; (BEARB., 1985):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae
Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden, 507 S.

JENNY, M. (1990):

Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv ge-
nutzten Agrarlandschaft. Journal für Ornithologie 131 (3): 241-265

LANUV (2014):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online im Internet: URL:
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> [Stand:
03.02.2014].

MUNLV (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz
bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -
III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MÜLLER, A. (2014):

Faunistische Untersuchungen zur Planung der Betriebserweiterung der Fa. Berief in
Beckum. Unveröff. Gutachten im Auftrag von KorteMeier Brokmann Landschaftsar-
chitekten, Herford.



MWEBWV, MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

OELKE, H. (1968):

Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

STADT BECKUM (HRSG.) (2012)

Gesamträumliches Planungskonzept zum Masterplan Erneuerbare Energien der Stadt Beckum. Gutachten von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten im Auftrag der Stadt Beckum, Herford, 96 S.

Anhänge

Anhang 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4214
Anhang 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anhang 3	Prüfprotokolle



Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude

Art		Erhaltungszustand (atlantische Region)	Status
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U	Art vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Art vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U	Art vorhanden
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	Art vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Art vorhanden
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	sicher brütend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	sicher brütend
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	sicher brütend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	G-	sicher brütend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-	sicher brütend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G	sicher brütend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G	sicher brütend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	U+	sicher brütend
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	sicher brütend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U	sicher brütend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	sicher brütend
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U	sicher brütend
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	S	beobachtet zur Brutzeit
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-	sicher brütend
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G	sicher brütend
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	sicher brütend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	sicher brütend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-	sicher brütend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U	sicher brütend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G	sicher brütend
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	sicher brütend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	sicher brütend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U	sicher brütend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	sicher brütend
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-	sicher brütend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-	sicher brütend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	sicher brütend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	sicher brütend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	G	sicher brütend
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U	Art vorhanden
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U+	Art vorhanden
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	Art vorhanden

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, - = sich verschlechternd, + = sich verbessernd

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Säugetiere		
Breitflügel-fledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Art vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaterne. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3 - 15 m. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Art ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Flugverhalten: bedingt strukturgebunden. Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: gering.	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Große Bart-fledermaus	Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1 - 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Flugverhalten: (bedingt) strukturgebunden. Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: hoch.	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Wasser-fledermaus	Die Art ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Flugverhalten: (bedingt) strukturgebunden. Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: hoch.	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Großes Mausohr	<i>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht.</i> <i>Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.</i> <i>Flugverhalten: bedingt strukturgebunden (strukturgebunden).</i> <i>Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: hoch.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	<i>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation.</i> <i>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw.. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</i> <i>Flugverhalten: (bedingt) strukturgebunden.</i> <i>Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: hoch.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Die Art lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht.</i> <i>Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen. Die Art ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.</i> <i>Flugverhalten: strukturgebunden.</i> <i>Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: hoch.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Kleiner Abendsegler	Die Art ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Flugverhalten: wenig strukturgebunden. Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: gering.	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Großer Abendsegler	Die Art gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Flugverhalten: wenig strukturgebunden. Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: gering.	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Art liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Flugverhalten: bedingt strukturgebunden. Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: gering.	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Zwergfledermaus	<i>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.</i> <i>Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</i> <i>Flugverhalten: bedingt strukturgebunden.</i> <i>Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: gering.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Braunes Langohr	<i>Als Waldfledermaus bevorzugt die Art unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs.</i> <i>Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Die Tiere gelten als sehr kälterestistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.</i> <i>Flugverhalten: strukturgebunden.</i> <i>Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen: hoch</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Vögel		
Greif- und Eulenvögel		
Habicht	<i>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von >1,8 km zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Mäusebussard	<i>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von >3,8 km zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Rohrweihe	<i>Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 - 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichgürteln (0,5 - 1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhrich über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von >4,6 km zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Rotmilan	<i>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von >5,6 km zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Sperber	<i>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Kein Brutnachweis im Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Turmfalke	<i>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Kein Brutnachweis im Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Wespenbussard	<i>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von >6,5 km zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Schleiereule	<i>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Kein Brutnachweis im Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Steinkauz	<i>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Keine Brutnachweise 2012 und 2014 Der Planungsraum ist bedingt als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Uhu	<i>Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von >0,6 km zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Waldkauz	<i>Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Kein Brutnachweis im Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012). Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist bedingt als Nahrungshabitat geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Waldohreule	<i>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Kein Brutnachweis im Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Brutvögel mit enger Bindung an Gewässerstrukturen		
Flussregenpfeifer	<i>Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Teichrohrsänger	<i>Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 - 80 cm Höhe angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur		
Feldlerche	<i>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von wenigen Metern zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012, MÜLLER 2014). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Kiebitz	<i>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Brutnachweise im Abstand von <580 m zum Vorhaben (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Rebhuhn	<i>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 - 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Keine Kartierung im Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012). Der Planungsraum ist grundsätzlich als Nahrungsraum geeignet. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Wachtel	<i>Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Kein Brutnachweis im Jahr 2012 (STADT BECKUM 2012). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ▶ potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Gehölzgebunden brütende Vogelarten		
Gartenrotschwanz	<i>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ▶ potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Kleinspecht	<i>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturellen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich als Nahrungs- und Bruthabitat geeignet. ▶ potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Mittelspecht	<i>Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Nachtigall	<i>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich als Nahrungs- und Bruthabitat geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Neuntöter	<i>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Turteltaube	<i>Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich als Nahrungs- und Bruthabitat geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen
Schwalben		
Rauchschwalbe	<i>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Mehlschwalbe	<i>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich als Nahrungs- und Bruthabitat geeignet. ► potenzielle Betroffenheit ist nicht auszuschließen

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2014 BRINKMANN et al. 2012)	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Bodenbrütende Vogelarten der Feuchtwiesen, Heiden, Moore und Brachen		
Wachtelkönig	<i>Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Wiesenpieper	<i>Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Feldschwirl	<i>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).</i>	Der Wirkungsraum des Vorhabens besitzt eine sehr geringe Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat. ► potenzielle Betroffenheit ist auszuschließen
Amphibien		
Kreuzkröte	<i>In NRW sind die Vorkommen der Pionierart vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussaue konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalde und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ► keine Relevanz
Laubfrosch	<i>Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die Tiere in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ► keine Relevanz
Kammolch	<i>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaue sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.</i>	Vorkommen auf Messtischblatt 4214 (LANUV 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ► keine Relevanz

Fledermausarten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen	Seite 1
Fledermausarten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen	Seite 3
Greif- und Eulenvögel.....	Seite 5
Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur.....	Seite 7
Gehölzgebunden brütenden Vogelarten	Seite 9
Mehlschwalbe	Seite 11

Abkürzungen zum Rote-Liste-Status:

0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
S/N	Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
I	gefährdete wandernde Art

Durch das Vorhaben betroffene Arten (wird aktualisiert, wenn Kartierung vorliegt)			
Fledermausarten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) und Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 4214
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand atlantische Region
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: 2	unzureichend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: G Rote Liste D: *	günstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: 3	unzureichend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: 3	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: 3	günstig
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: G Rote Liste D: V	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Eine detaillierte Beschreibung der Lebensraumsansprüche ist Anlage 2 zu entnehmen. Bezüglich des geplanten Vorhabens sind insbesondere folgende Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten von Relevanz: Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur für die Arten geeignet. Eine Wirkung des Vorhabens auf eine ggf. vorhandene Flugstraße kann somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, dass der Liebach in einem mindestens ca. 10 breiten Korridor naturnah gestaltet wird. Neben dem Erhalt und der Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen ist ein Sukzessions- bzw. Uferstrandstreifen vorgesehen. Die vorgesehene Maßnahmenplanung stellt damit sicher, dass die mögliche Funktionalität des Liebachs als Leitstruktur für Fledermäuse auch weiterhin erhalten bleibt. Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Durch die Planung gehen potenzielle Jagdhabitats für Fledermäuse verloren. Aufgrund der vorhandenen intensiven Ackernutzung kann jedoch eine Bedeutung der zur Überbauung vorgesehenen Flächen als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Strukturen entlang des Liebachs (Gehölze und Uferstrandstreifen) besitzen ein gutes Potenzial als Jagdhabitat. Diese Strukturen bleiben erhalten und stehen somit weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Lärm kann grundsätzlich zur Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat führen. Erhebliche Auswirkungen von Lärm auf Fledermäuse können aufgrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung dieser Wirkung jedoch ausgeschlossen werden. Ebenso wird aufgrund der auf dem Betriebsgelände zu erwartenden geringen Fahrgeschwindigkeit von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse ausgegangen. Lichtemissionen können vom Liefer- und Besucherverkehr sowie Außenbeleuchtungen an den Gebäuden und Parkflächen ausgehen. Da die Arten als besonders lichtempfindlich gelten, können ggf. vorhandene Flugstraßen, Jagdhabitats und Quartiere durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Durch die vorgesehen baumbetonten Pflanzungen wird eine lichtabschirmende Wirkung gegenüber PKW- und LKW Beleuchtung erzielt, zumal die Gehölze während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse im belaubten Zustand sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkung der Fahrzeugbeleuchtung können somit aus-			

geschlossen werden.

Die Beleuchtung von Gebäuden und Parkflächen kann jedoch ggf. zur Störung lichtempfindlicher Fledermausarten führen, insbesondere wenn diese auf angrenzende Habitatstrukturen wirkt. Ggf. vorhandene Flugstraßen, Jagdhabitats und Quartiere könnten durch die Lichtmissionen beeinträchtigt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Die Wahl des Leuchtmittels bzw. die räumliche und ggf. zeitliche Beschränkung der Beleuchtung so zu gestalten, dass die störende Wirkung des Lichts auf Fledermäuse minimiert und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Als besonders wirkungsvoll sind dabei Natriumniederdrucklampen und LED-Leuchtmittel mit einem Spektrum zwischen 1.800 und 2.700 Kelvin einzustufen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens stark minimiert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Lichtmissionen werden auf ein Minimum reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen werden vermieden, die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

Nicht erforderlich



Durch das Vorhaben betroffene Arten			
Fledermausarten mit <u>geringer</u> Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 4214
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand atlantische Region
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: V	günstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: V Rote Liste D: G	unzureichend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: R Rote Liste D: 3	günstig
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: R Rote Liste D: G	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Eine detaillierte Beschreibung der Lebensraumansprüche ist Anlage 2 zu entnehmen. Bezüglich des geplanten Vorhabens sind insbesondere folgende Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten von Relevanz: Der Liebach ist grundsätzlich als Leitstruktur für die Arten Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus geeignet. Eine Wirkung des Vorhabens auf eine ggf. vorhandene Flugstraße kann somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, dass der Liebach in einem mindestens ca. 10 m breiten Korridor naturnah gestaltet wird. Neben dem Erhalt und der Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen ist ein Sukzessions- bzw. Uferandstreifen vorgesehen. Die vorgesehene Maßnahmenplanung stellt somit sicher, dass die mögliche Funktionalität des Liebachs als Leitstruktur für Fledermäuse auch weiterhin erhalten bleibt. Der Planungsraum ist grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet. Durch die Planung gehen potenzielle Jagdhabitats für Fledermäuse verloren. Aufgrund der vorhandenen intensiven Ackernutzung kann jedoch eine Bedeutung der zur Überbauung vorgesehenen Flächen als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Strukturen entlang des Liebachs (Gehölze und Uferandstreifen) besitzen ein gutes Potential als Jagdhabitat. Diese Strukturen bleiben erhalten und werden optimiert und stehen somit weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, die eher im freien Gelände jagen und wenig strukturgebunden fliegen, werden auf die im Umfeld vorhandenen Jagdhabitats ausweichen. Lärm kann grundsätzlich zur Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat führen. Erhebliche Auswirkungen von Lärm auf Fledermäuse können aufgrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung dieser Wirkung jedoch ausgeschlossen werden. Ebenso wird aufgrund der auf dem Betriebsgelände zu erwartenden geringen Fahrgeschwindigkeit von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse ausgegangen. Lichtemissionen können vom Liefer- und Besucherverkehr sowie Außenbeleuchtungen an den Gebäuden und Parkflächen ausgehen. Da die Arten eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen besitzen, können erhebliche, artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen von Licht ausgeschlossen werden.			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Nicht erforderlich		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Arten			
Greif- und Eulenvögel Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 4214
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand atlantische Region
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: *N Rote Liste D: *	günstig
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 3S Rote Liste D: *	unzureichend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: V	schlecht
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 3S Rote Liste D: 2	günstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: *	unzureichend
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: *S Rote Liste D: *	günstig
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: VS Rote Liste D: 3	unzureichend
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: * Rote Liste D: *	günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Eine detaillierte Beschreibung der Lebensraumansprüche ist Anlage 2 zu entnehmen. Bezüglich des geplanten Vorhabens sind insbesondere folgende Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten von Relevanz: Für die Gruppe der Greif- und Eulenvögel besitzt die Vorhabenfläche eine mögliche Bedeutung als Jagdhabitat. Eine essenzielle Bedeutung der verloren gehenden Nahrungsflächen kann aufgrund von Struktur und Größe der Flächen ausgeschlossen werden. Zudem besitzen die Arten einen großen Aktionsradius der ein Ausweichen auf im Umfeld vorhandene Nahrungshabitats ermöglicht. Der Verlust, der durch die Überbauung der Ackerfläche entsteht, ist somit als nicht populationsrelevant einzustufen. Ca. 600 m östlich der Vorhabenfläche wurde im Jahr 2012 ein Uhu-Brutpaar im Bereich eines stillgelegten Zementwerkes nachgewiesen. Durch die Lage des Brutplatzes im Gewerbegebiet besteht eine Vorbelastung und es kann von gewissen Gewöhnungseffekten an gewerbetypische Störungen ausgegangen werden. Störende Wirkungen des Vorhabens mit artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf diesen Brutplatz können zudem aufgrund der Entfernung			

zum Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Nicht erforderlich		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Arten Bodenbrütende Arten der offenen Feldflur Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 4214
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand atlantische Region
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	europäische Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3S Rote Liste D: *	günstig
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	europäische Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3S Rote Liste D: 2	günstig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	europäische Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 2S Rote Liste D: 2	unzureichend
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Eine detaillierte Beschreibung der Lebensraumansprüche ist Anlage 2 zu entnehmen. Bezüglich des geplanten Vorhabens sind insbesondere folgende Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten von Relevanz: Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur können grundsätzlich durch den unmittelbaren Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Überplanung der Ackerfläche betroffen sein. Darüber hinaus entstehen durch die geplanten Gebäude und Gehölzriegel sogenannte „Kulissenwirkungen“, die zu einem Abrücken von diesen Kulissen und damit zu einem Verlust insbesondere von Bruthabitaten führen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Für das Vorhaben wird von der Reduzierung der Brutplatzeignung der Feldlerche durch entstehende Störwirkungen (insbesondere Kulissenwirkung von Gebäude und Gehölzen). Es gehen ebenfalls potenzielle Bruthabitate von Kiebitz und Rebhuhn durch das Vorhaben verloren. Die Habitatverluste werden durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kompensiert. Die Anlage einer etwa 1.000 m² großen Blühfläche in der offenen Feldflur nördlich der Kaiser-Wilhelm-Straße fördert das Nahrungsangebot und die Rückzugsmöglichkeiten der Arten und ist geeignet, die entstehenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Fläche hat eine Entfernung von etwa 700 m zum Vorhabenbereich.			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Maßnahme wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gehölzgebunden brütende Vogelarten Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 4214
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand atlantische Region
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	europäische Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	europäische Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	europäische Vogelart Rote Liste 2010 NRW: 2 Rote Liste D: V	unzureichend
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Eine detaillierte Beschreibung der Lebensraumsansprüche ist Anlage 2 zu entnehmen. Bezüglich des geplanten Vorhabens sind insbesondere folgende Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten von Relevanz: Die den Liebach begleitenden Gehölzstrukturen stellen ein geeignetes Nahrungs- und Bruthabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten dar. Störende Wirkungen des Vorhabens während der Bauzeit und durch den Betrieb der Gewerbefläche sind möglich. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen und damit eine Zerstörung ihrer Brutstätte kann jedoch ausgeschlossen werden. Durch die Baufeldfreimachung und die sich anschließenden Bauarbeiten für die jeweiligen Bauabschnitte werden die gehölzgebunden brütenden Vogelarten evtl. zeitweise aus Brut- und Nahrungshabitaten vergrämt. Sie können aber auf geeignete Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wirken betriebsbedingten Störfaktoren wie Licht, Lärm oder Bewegung. Aufgrund von der räumlichen und zeitlichen Begrenztheit werden diese Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft. Zudem kann eine essenzielle Bedeutung der möglicherweise durch Störungen betroffenen Nahrungshabitate aufgrund von Struktur und Größe ausgeschlossen werden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Nicht erforderlich			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: * NRW (2010): 3S	MTB 4214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Eine detaillierte Beschreibung der Lebensraumansprüche ist Anlage 2 zu entnehmen. Bezüglich des geplanten Vorhabens sind insbesondere folgende Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten von Relevanz: Für die Mehlschwalbe ist das Plangebiet möglicherweise Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung der verloren gehenden Nahrungsflächen kann aufgrund von Struktur und Größe der Flächen ausgeschlossen werden. Zudem besitzt die Art einen großen Aktionsradius der ein Ausweichen auf im Umfeld vorhandene Nahrungshabitate ermöglicht. Der Verlust, der durch die Überbauung der Ackerfläche entsteht, ist somit als nicht populationsrelevant einzustufen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Nicht erforderlich			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
Nicht erforderlich			